

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

12. Juni 2023

Rundschreiben Nr. 05-2023

Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2024 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass § 45a SGB XII mit dem „Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts“ geändert werden soll. Bisher ist das Gesetz offensichtlich noch nicht verabschiedet, die Änderung wirkt sich jedoch auf die zu ermittelnden Angemessenheitsgrenzen aus, deshalb erhalten Sie dieses Rundschreiben als Vorab-Information.

Nach Änderung in Artikel 7 des genannten Gesetzesentwurfs erhält § 45a Abs. 2 SGB XII folgende Fassung (Änderungen *kursiv* dargestellt):

„(2) Die durchschnittliche Warmmiete ist jährlich bis spätestens zum 1. August eines Kalenderjahres neu zu ermitteln. *Zur Neuermittlung ist zunächst jeweils gesondert der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Heizung im Zeitraum 1. Oktober des Vorjahres bis 30. Juni des Vorjahres zu bilden. Im zweiten Schritt sind die beiden Durchschnittswerte zu addieren und ergeben in der Summe die durchschnittliche Warmmiete.* Bei der Ermittlung bleiben die anerkannten Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die

1. keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
2. Aufwendungen für selbstgenutztes Wohneigentum,
3. Aufwendungen nach § 35 Absatz 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1

anerkannt worden sind. Die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ist ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres für die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuwenden.“

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

Das würde bedeuten, dass für die Ermittlung für das Jahr 2024 der Zeitraum 01.10.2022 bis 30.06.2023 zugrunde zu legen ist.

Sobald das Gesetz verkündet wurde, erhalten Sie weitere Informationen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag